

Satzung Förderverein des ADAC-Ortsclubs Schwäbisch Hall

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18. Februar 2008 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein des ADAC-Ortsclubs Schwäbisch Hall". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Maßnahmen, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet sind, insbesondere Jugendverkehrserziehung, Sicherheitstraining für Auto- und Motorradfahrer, sowie die Förderung des Kart- Slalom- und Oldtimersports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen. Minderjährige Personen werden dabei durch die gesetzlichen Vertreter vertreten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die

Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Beschlüsse

1. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondert fortlaufend geführtes Beschlussbuch unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung einzutragen. Sie sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die gemeinnützige "ADAC-Luftrettungs GmbH" mit dem Sitz in München oder einer anderen gemeinnützigen Gliederung des ADAC zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. Für den Fall, dass zu diesem Zeitpunkt keine gemeinnützige Gliederung des ADAC vorhanden sein sollte, fällt das

Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, welche vom Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall zu bestimmen ist.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Schwäbisch Hall

Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung anerkannt und beschlossen.

Ort der Versammlung:

Schwäbisch Hall, Am Steig 3

Datum der Versammlung:

18. Februar 2008

Bestätigung durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder:

1. **Bühl** Karl-Heinz,
Eichelgasse 6/4
74523 SHA-Sulzdorf
2. **Hanselmann** Herbert,
Egbertweg 5 74523
SHA-Hessental
3. **Herold** Jochen,
Joseph-Greissing-Str.12
74523 SHA-Steinbach
4. **Kochendörfer** Harald,
Luckenbacher Strasse 35/2
74523 SHA-Bibersfeld
5. **Kotzan** Uwe,
Sudetenweg 51
74523 Schwäbisch Hall
6. **Lay** Siegmар,
Alte Hauptstrasse 18
74523 SHA-Sulzdorf
7. **Röhrich** Elko,
Karlstrasse 2
74545 Michelfeld